

Verhandelt in Tönisvorst am 31. März 2022

Vor dem unterzeichneten Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf mit dem Amtssitz in Tönisvorst

**Armin Ogilvie**

erschienen, dem Notar zur Gewissheit ausgewiesen wie folgt:

1.     Herr Helmut Josef Thommessen, geboren am 25.01.1962,  
        wohnhaft 47918 Tönisvorst, Feldburgweg 59,  
        ausgewiesen durch gültigen Personalausweis;
2.     Herr Detlev Wolf, geboren am 03.02.1960,  
        wohnhaft 47918 Tönisvorst, Hermann-Hesse-Straße 56;  
        ausgewiesen durch gültigen Personalausweis;
3.     Herr Heinz-Gerd Stroecks, geboren am 28.11.1952,  
        wohnhaft 47918 Tönisvorst, Feldstraße 107;  
        ausgewiesen durch gültigen Personalausweis;

Die Erschienenen zu 1. 2. und 3. hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als  
Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB für den

**Spielverein 1911 e.V. St. Tönis** mit Sitz in Tönisvorst,  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 3442

4.     Herr Stefan Meuser, geboren am 20.06.1990,  
        wohnhaft 47918 Tönisvorst, Berliner Straße 46,  
        ausgewiesen durch gültigen Personalausweis;
5.     Herr Klaus Baumanns, geboren am 02.11.1956,  
        wohnhaft 47918 Tönisvorst, Rosental 39,  
        ausgewiesen durch gültigen Personalausweis;
6.     Herr Claus-Uwe Mannl, geboren am 22.06.1967,  
        wohnhaft 47918 Tönisvorst, Garnstraße 88;  
        ausgewiesen durch gültigen Personalausweis;

Die Erschienenen zu 4., 5. und 6. hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB für den

**DJK "Teutonia" 1920 e.V.** mit Sitz in Tönisvorst,  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 3471

Auf Befragung des beurkundenden Notars erklärten die Erschienenen, dass keine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG vorliege.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten zur Beurkundung folgenden

### **Verschmelzungsvertrag**

in dem der **Spielverein 1911 e.V. St. Tönis** mit Sitz in Tönisvorst,  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 3442  
(nachfolgend auch "**übertragender Verein**")

auf den **DJK "Teutonia" 1920 e.V.** mit Sitz in Tönisvorst,  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 3471  
(nachfolgend auch "**übernehmender Verein**")

verschmolzen wird. Beide Vereine verfolgen gemeinnützige Zwecke und sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die Satzungen beider Vereine stehen der Verschmelzung nicht entgegen, sondern sehen die Möglichkeit einer Beschlussfassung zu einer Verschmelzung ausdrücklich vor (§ 15 Satzung DJK und § 16 Satzung Spielverein). Die Verschmelzung hat keine Zweckänderung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Folge.

#### **§ 1 Vermögensübertragung / Verschmelzung zur Aufnahme**

Der übertragende Verein – Spielverein 1911 e.V. St. Tönis – überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den übernehmenden Verein – DJK "Teutonia" 1920 e.V. St. Tönis –, und zwar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Verschmelzung zur Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG).

## § 2 Gegenleistung / Gewährung der Mitgliedschaft

Der übernehmende Verein gewährt als Gegenleistung mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des übertragenden Vereins, soweit das jeweilige Mitglied nicht bereits Mitglied des übernehmenden Vereins ist, die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein.

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten Satzung, die von den Mitgliedern bzw. den Delegierten des übernehmenden Vereins im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zu beschließen ist und die sodann spätestens unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung in das Vereinsregister In-Kraft treten wird. Mit der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein sind keine Gewinnansprüche verbunden.

Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft im übertragenden Verein wird – insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft – im übernehmenden Verein anerkannt.

Der Status der Mitgliedschaft im übertragenden Verein wird auch im aufnehmenden Verein gewährt (Besitzstandswahrung). Die aktiven jugendlichen und ordentlichen Mitglieder des übertragenden Vereins erhalten die "aktive" Mitgliedschaft im übernehmenden Verein. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) des übertragenden Vereins werden passive Mitglieder (Fördermitglieder) des übernehmenden Vereins. Ehrenmitglieder des übertragenden Vereins erhalten auch im übernehmenden Verein den mit der Beitragsfreistellung verbundenen Status eines Ehrenmitglieds.

Hinsichtlich der Beitragszahlung gilt: Mitglieder des übertragenden Vereins haben im übernehmenden Verein für das laufende Geschäftsjahr 2022 einen Beitrag zu zahlen, der dem Beitrag für das Geschäftsjahr 2022 im übertragenden Verein entspricht. Soweit der Beitrag bereits vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung gezahlt worden ist, wird diese Zahlung angerechnet, so dass im Ergebnis keine Mehrbelastung für die Mitglieder des übertragenden Vereins im laufenden Geschäftsjahr 2022 entsteht. Ab dem folgenden Geschäftsjahr 2023 wird hinsichtlich des Beitrags nicht mehr unterschieden, ob das jeweilige Mitglied im Zuge der Verschmelzung Mitglied geworden ist oder schon davor Mitglied des übernehmenden Vereins war.

### **§ 3 Schlussbilanz / Verschmelzungstichtag**

Der Verschmelzung liegt die Einnahmeüberschussrechnung nebst einer Vermögensaufstellung des übertragenden Vereins zum 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr zugrunde. Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

Die Übertragung des Vermögens des übertragenden Vereins erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021, 24 Uhr. Vom 1. Januar 2022, 0:00 Uhr an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (Verschmelzungstichtag).

### **§ 4 Folgen für die Beschäftigten der Vereine**

Beim übertragenden Verein bestehende Arbeitsverhältnisse (insbesondere Übungsleiter und Platzwart) werden von dem übernehmenden Verein unverändert fortgeführt. Weder beim übertragenden Verein noch beim aufnehmenden Verein besteht ein Betriebsrat. Es bestehen keine tarifvertraglichen Bindungen. Es sind keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen vorgesehen.

### **§ 5 Besondere Rechte/Vorteile**

Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen beim übertragenden Verein nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte im übernehmenden Verein gewährt. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemandem gewährt.

### **§ 6 Auswirkungen der Verschmelzung auf Grundbuchverhältnisse**

Dem übertragenden Verein steht ein Erbbaurecht an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch (Erbbaugrundbuch) von St. Tönis (AG Kempen), Blatt 4000, Flur 27, Flurstück 176, zu.

Der Notar wies darauf hin, dass der übertragende Verein mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt und auch das vorgenannte Erbbaurecht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Verein übergeht. Dies hat zur Folge, dass die Grundbücher unrichtig werden, in denen der übertragende Verein als Eigentümerin bzw. Berechtigte des Erbbaurechts eingetragen ist.

Der Notar wies weiter darauf hin, dass der Nachweis der Unrichtigkeit gegenüber dem Grundbuchamt durch Vorlage eines beglaubigten, die Eintragung der Verschmelzung enthaltenden Vereinsregistrauszuges erbracht werden kann.

Der Notar hat auf seine Anzeigepflicht gegenüber der Grunderwerbsteuerstelle hingewiesen und darauf, dass dem Grundbuchamt die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen ist. Der Notar hat steuerlich nicht beraten und den Parteien die Beratung durch einen steuerlichen Berater empfohlen. Die Vertragspartner bestätigen, dass sie sich insbesondere auch hinsichtlich der Fragen der Grunderwerbsteuer steuerlich haben beraten lassen.

Die Berichtigung des Grundbuches nach Wirksamkeit der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Nach Belehrung über die damit verbundenen Kosten wird der Notar beauftragt und bevollmächtigt, die Berichtigung im Grundbuch zu veranlassen.

## **§ 7 Kostentragung**

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Vereinen entstehenden Kosten, einschließlich Grunderwerbsteuer, trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Vereine die Kosten dieses Vertrages je zur Hälfte.

## **§ 8 Satzung des übernehmenden Vereins und Austritt des übernehmenden Vereins aus dem DJK Verband / Rücktrittsvorbehalt**

Der übernehmende Verein verpflichtet sich, die als **Anlage** beigefügte Satzung, seinen Delegierten im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zur Zustimmung vorzulegen; gleiches gilt für die Beschlussfassung über den vorgesehenen Austritt des übernehmenden Vereins aus dem DJK-Verband. Werden die vorstehenden Beschlüsse von der Delegiertenversammlung des übernehmenden Vereins nicht im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag gefasst, können die Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung von diesem Vertrag zurücktreten. Änderungen oder Ergänzungen der neuzufassenden Satzung vor Wirksamwerden der Verschmelzung aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie rein redaktionelle Änderungen sind jedoch unbeachtlich.

Nach Wirksamwerden der Verschmelzung sollen in allen Abteilungen unter Beteiligung sämtlicher Mitglieder nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen Delegierte gewählt werden und sodann insgesamt ein neuer Vorstand im übernehmenden Verein gewählt werden, wobei insoweit auch derzeitige Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen können.

Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 durch Eintragung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins wirksam geworden ist. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung im Vereinsregister darauf hinzuwirken, dass die Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins in der Zeit zwischen dem 1. und 30. Juni 2022 eingetragen und damit wirksam wird. Nach erfolgter Eintragung der Verschmelzung kann ein Rücktrittsrecht nicht mehr ausgeübt werden.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages als unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, bleibt die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags im Übrigen unberührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck entspricht und dem Inhalt der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Diese Niederschrift (einschließlich der Anlage – Satzung) wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, alles von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben: